

Studienordnung

Master of Advanced Studies in Gesundheitsförderung

ab Mai 2022

Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Studienziel.....	2
Art. 3 Studienbeginn und Studienort.....	2
Art. 4 Studiendauer	2
Art. 5 Zulassung.....	2
Art. 6 Curriculum	3
Art. 7 Master-Thesis.....	4
Art. 8 Studienabschluss	4

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies Gesundheitsförderung“ (nachfolgend MAS Gesundheitsförderung genannt) - inklusive aller in diesem Studiengang enthaltenen Certificate of Advanced Studies (nachfolgend CAS genannt), welche an der Fernfachhochschule Schweiz (nachfolgend FFHS genannt) angeboten werden.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS Gesundheitsförderung.
- (3) Weitere Regelungen gelten gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Rahmenordnung, des Prüfungsreglements, des Leitfadens Master-Thesis und der technischen Mindestanforderungen der FFHS.

Art. 2 Studienziel

- (1) Im Studium MAS Gesundheitsförderung lernen die Studierenden, ihre Ressourcen zu stärken und Individuen/Bevölkerungsgruppen zu einem gesunden Verhaltens- und Lebensstil zu motivieren.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu befähigt, Strategien im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention zu erarbeiten und Projektideen zu entwickeln, um die zu Krankheiten führenden Lebensverhältnisse und Verhaltensweisen zu verändern.
- (3) Der Studiengang MAS Gesundheitsförderung qualifiziert die Studierenden mittels der erworbenen psychologischen Kenntnisse für eine Beratungstätigkeit in Betrieben/Organisationen oder als selbstständig Erwerbende/r.

Art. 3 Studienbeginn und Studienort

- (1) Das MAS Gesundheitsförderung kann sowohl im Herbst- wie auch im Frühlingsemester begonnen werden. Je nach Einstiegszeitpunkt kann sich der Studienablauf anders gestalten.
- (2) Grundsätzlich ist das MAS-Studium an den Studienorten Zürich und Bern möglich. Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an beiden Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangsleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen.

Art. 4 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für die Erlangung des MAS Gesundheitsförderung beträgt 4 Semester und umfasst 60 ECTS-Credits. Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Kreditpunkte nicht in 10 Semestern erarbeiten.
- (2) Die Regelstudienzeit eines CAS-Studiums dauert 1 Semester und umfasst 15 ECTS-Credits. Ab Anmeldung und Zulassung zum CAS sind die Module innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Eine Verlängerung des Studiums ergibt sich beim CAS im Fall von nicht bestandenen Modulen.
- (3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 5 Zulassung

- (1) Studieninteressierte, welche einer der folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS zum MAS Gesundheitsförderung immatrikulieren:
 - a) Absolventen einer Universität oder Fachhochschule.

- b) Abschluss einer Höheren Fachschule (HF) und mehrjähriger Berufspraxis im Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsbereich.
 - c) «Sur dossier» können bei entsprechenden Vorkenntnissen ebenfalls Interessierte ohne Hochschul- bzw. HF-Abschluss und mehrjähriger Berufserfahrung aufgenommen. Bei sur dossier Zulassung und vor Beginn der Master-Thesis muss das CAS Research zusätzlich erfolgreich absolviert werden. Mit dem CAS Research erlangen Sie die notwendigen Kenntnisse der empirischen Forschungsmethodik. Nach dem CAS Research werden Sie direkt zum MAS-Studium zugelassen.
- (2) Folgende Personen werden zu den CAS zugelassen, sofern Sie über mehrjährige qualifizierte Berufspraxis verfügen:
- a) Absolventen von Hochschulen (Universitäre, ETH, FH, PH).
 - b) Absolventen einer höheren Fachschule (HF).
 - c) Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms.
 - d) Über die Zulassung von Personen, welche die genannten Anforderungen nicht erfüllen, jedoch über mehrjährige relevante Berufserfahrung verfügen, entscheidet die Studiengangsleitung "sur dossier".
- (3) Für Studieninteressierte nicht deutscher Muttersprache werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der CEF-Kompetenzstufe C1 vorausgesetzt.

Art. 6 Curriculum

- (1) Das Studium MAS Gesundheitsförderung ist modular aufgebaut, umfasst 60 ECTS-Credits und dauert inkl. Master-Thesis vier Semester.
- (4) Der MAS Gesundheitsförderung besteht aus drei CAS Studiengänge (à jeweils 15 ECTS-Credits) und einem MAS-Abschluss Semester (15 ECTS-Credits) (siehe Abbildung).
- (5) Die Regelstudienabfolge und Regelstudiendauer ist nur bei Start im Herbstsemester gegeben. Bei einem Start im Frühjahressemester kann sich die Reihenfolge der verschiedenen CAS verändern.

1. Semester (HS)	2. Semester (FS)	3. Semester (HS)	4. Semester (FS)
CAS Gesundheitsförderung & Prävention	CAS Betriebliche Gesundheitsförderung	CAS Gesundheitspsychologie	MAS Abschluss-Semester
Grundlagen der Gesundheitsförderung (5 ECTS)	Betriebliches Gesundheitsmanagement (5 ECTS)	Grundlagen der Gesundheitspsychologie (5 ECTS)	Mastermodul Bewegung & Gesundheit (5 ECTS)
Epidemiologie & Prävention (5 ECTS)	Prävention von Stress, Mobbing & Burnout (5 ECTS)	Diversity & Gesundheitsförderung (5 ECTS)	Master-Thesis (10 ECTS)
Gesunde Ernährung (5 ECTS)	Projektmanagement (5 ECTS)	Kommunikation & Gesprächsführung (5 ECTS)	

Abbildung 1: Curriculum MAS Gesundheitsförderung

Art. 7 Master-Thesis

- (1) Für die Zulassung zum Abschluss-Semester und zur Master-Thesis müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die Studierenden haben mindestens 30 ECTS im MAS Gesundheitsförderung erfolgreich absolviert.
 - b) Die Studierenden sind für die weiteren erforderlichen Module (15 ECTS) eingeschrieben und im Begriff diese zu absolvieren.
 - c) Die Studierende „sur dossier“ haben das CAS Research der FFHS erfolgreich absolviert.
- (2) Die Masterthesis muss innerhalb eines Semesters absolviert werden.

Art. 8 Studienabschluss

- (1) Für den Abschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (2) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS Gesundheitsförderung müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den international anerkannten Titel eines «Master of Advanced Studies in Gesundheitsförderung» (engl. Master of Advanced Studies in Health Promotion) erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (4) Ein CAS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im dazugehörigen Curriculum vorgesehenen Module abgeschlossen sind. Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen. Diese werden von der SUPSI verliehen:
 - CAS Gesundheitsförderung und Prävention (engl. CAS in Health Promotion and Prevention)
 - CAS Betriebliche Gesundheitsförderung (engl. CAS in Workplace Health Promotion)
 - CAS Gesundheitspsychologie (engl. CAS in Health Psychology)

Brig, Mai 2022

Rosmarie Clara
Studiengangsleitung MAS Gesundheitsförderung